

**Kleine Anfrage Milena Daphinoff/Michael Daphinoff (CVP): Präventive Massnahmen zur Verhinderung von gewaltsamen Ausschreitungen am 18. März 2017?**

Am 18. März soll in der Stadt Bern eine grosse Kundgebung stattfinden. Aufgerufen dazu hat das Bürgerkomitee Brennpunkt Schweiz, das auch aus Vertretern der SVP besteht .

Nun mobilisieren linke Kräfte für eine Gegendemo am gleichen Tag. Die aggressiven Aufrufe aus der linksautonomen Szene wie „Brennpunkt Schweiz“ – Sabotieren, blockieren, angreifen!“ oder „Wenn die Rechte hetzt, dann schlagen wir zurück!“ deuten darauf hin, dass die Linksextremen vor Gewalt nicht zurückschrecken werden . Linksextreme verübten 2015 hierzulande mehr als sechsmal so viele Gewaltdelikte wie Rechtsextreme .

Angesichts dieser heiklen Konstellation – bewilligte rechtskonservative Kundgebung und unbewilligte linksautonome Gegendemo – werden Erinnerungen an die Strassenschlacht von 2007 wach. Es ist seitens der linksextremen Gegendemonstranten von hohem Gewaltpotential auszugehen.

Wir bitten den Gemeinderat deshalb um Antwort auf folgende Fragen:

1. Hat die Stadt Bern oder die Kantonspolizei Bern im Hinblick auf die Ausgangslage vom 18. März 2017 geprüft bzw. prüfen lassen, ob es möglich ist, Personen, die im Zeitraum der letzten 12 Monate wegen (1) Landfriedensbruch gemäss Art. 260 StGB und/oder (2) Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte gemäss Art. 285 StGB und/oder (3) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen gemäss Art. 260quater StGB und/oder (4) öffentlicher Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit gemäss Art. 259 StGB rechtskräftig verurteilt worden sind, mit einer zeitlich und örtlich begrenzten Fernhalteverfügung gemäss Polizeigesetz zu belegen, um zu verhindern, dass sie sich am 18. März 2017 im Perimeter der Kundgebungen aufhalten?
2. Besteht die Möglichkeit, Personen, die sich wie oben erwähnt strafbar gemacht haben, mit einer Meldeauflage zu versehen (analog Art. 6 des sog. Hooligan-Konkordats) und diese damit zu verpflichten, sich während der Kundgebungen vom 18. März 2017 bei einer Polizeistelle zu melden?
3. Welche präventiven Massnahmen werden von der Polizei und/oder dem Staatsschutz im Hinblick auf die Kundgebungen vom 18. März 2017 geprüft und eingesetzt?

Bern, 02. März 2017

*Erstunterzeichnende: Milena Daphinoff, Michael Daphinoff*

*Mitunterzeichnende: -*

**Antwort des Gemeinderats**

Für die Fragen ist die Kantonspolizei Bern zuständig, welche Folgendes festhält:

*Zu Frage 1:*

Für die präventive Wegweisung/Fernhaltung besteht keine gesetzliche Grundlage. Personen können gestützt auf Artikel 29 des kantonalen Polizeigesetzes (PolG) nur weggewiesen oder ferngehalten werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder andere, die der gleichen Ansammlung zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören. Somit müssen sie sich bereits in der Ansammlung aufhalten.

*Zu Frage 2:*

Die Meldeauflage gemäss Artikel 6 des Hooligan-Konkordats gilt nur für Sportveranstaltungen. Im Polizeigesetz gibt es keine analoge gesetzliche Grundlage für Demonstrationen.

*Zu Frage 3:*

Die Kantonspolizei Bern beurteilt die Lage laufend und trifft, wo notwendig, Massnahmen. Aus polizeitaktischen Gründen können hierzu keine detaillierten Auskünfte erteilt werden.

Bern, 22. März 2017

Der Gemeinderat